



Bootshausordnung

Ruderverein Esslingen e.V.

Gegründet 1906

Nymphaeaweg 14, 73730 Esslingen am Neckar

Bootshausordnung

Diese Bootshausordnung ist Anlage der Vereinssatzung § 11 Abs. 5)

Allgemein

- 1.1. Das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände kann von Vereinsmitgliedern und deren Gästen benutzt werden. Für das Verhalten des Gastes ist das Vereinsmitglied verantwortlich. Vereinsfremde Ruderer können nach Einweisung durch ein Vorstandsmitglied oder eines entsprechenden Beauftragten gegen die festgelegte Gebühr das Bootshaus mit dem dazu gehörenden Gelände benutzen (z.B. Übernachtung). In Einzelfällen sind entsprechende Belegungspläne oder spezifische Regelungen zu beachten.
- 1.2. Bootshausschlüssel können an Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres und einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft im Verein gegen Quittung und einer Pfandgebühr ausgegeben werden. Der Verlust der Schlüssel ist dem Vorstand sofort zu melden. Die eigenmächtige Anfertigung oder Beschaffung von Zweitschlüssel ist nicht gestattet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf die ihm anvertrauten Schlüssel zu achten. Ein Ausleihen an Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zieht die sofortige Abnahme der Schlüssel nach sich.
- 1.3. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern zulässig.
- 1.4. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und leeren Brennstoffbehältern ist nur im dafür vorgesehenen Bunker gestattet.
- 1.5. Jeder verursachte oder festgestellte Schaden, am Bootshaus, an Einrichtungsgegenständen sowie auf dem Bootsgelände ist dem Vorstand Liegenschaften oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

Bootshalle, Gebäude

- 1.1. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Gebäude verboten.
- 1.2. Möbel, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte dürfen aus den Räumen nicht entfernt werden.
- 1.3. In allen Räumen des Gebäudes - dem Kraftraum, den Umkleieräumen, den Duschen und auf den Gängen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- 1.4. Speziell sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude frei zu halten.
- 1.5. Wände, Türen und Fenster dürfen generell nicht bemalt oder beschrieben werden. Bilder, Plakate, Wimpel sowie Aushänge an den Informationstafeln dürfen nur von den dazu befugten Personen angebracht, verändert oder entfernt werden.
- 1.6. Wer als letzter das Bootshaus verlässt, hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen und Fenster verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Hierzu gehört auch bei Verlassen des Gebäudes das Verschließen der Eingangstür.

Gelände

- 1.1. Das Parken von Fahrzeugen vor der Bootshalle ist während des Ruderbetriebes nicht gestattet. Die Gaststätte und das dazu gehörende Gelände liegt im Verantwortungsbereich des Pächters. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- 1.2. Das gesamte Bootsgelände und alle Anlagen sind sauber und in Ordnung zu halten. Zerstörungen bzw. Verunreinigungen werden zu Lasten des Verursachers instandgesetzt bzw. beseitigt.
- 1.3. Vorkommnisse, welche die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen sowie Rechtsverletzungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Gültig ab 01.02.2018